

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 10. Juli 1956	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 56	Anordnung zur Änderung der Schulordnung für die allgemeinbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik	237
5. 7. 56	Anordnung über die finanzielle Unterstützung der Berufsausbildung in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	237
29. 6. 56	Anordnung über die Steuerbefreiung der F.-C.-Weiskopf-Stiftung und der F.-C.-Weiskopf-Preise	238
29. 5. 56	Anordnung über die Finanzberichterstattung 1956 der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie	238

Anordnung zur Änderung der Schulordnung für die allgemein- bildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 30. Juni 1956

Zur Änderung der Schulordnung vom 24. Mai 1951 für die allgemeinbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 71) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 27 der Schulordnung erhält folgende Fassung:

„Beflaggung des Schulgebäudes

(1) Das Schulgebäude ist ohne besondere Anweisung an folgenden Tagen zu beflaggen:

am 1. Mai dem Internationalen Kampf- und Feiertag der Werktätigen

am 8. Mai dem Tag der Befreiung

am 7. Oktober dem Tag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik

am 7. November dem Tag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution

am Tag des Lehrers

am ersten und am letzten Tag des Schuljahres.

(2) Aus anderen als den in Abs. 1 genannten Anlässen erfolgt eine allgemeine Beflaggung der Schulgebäude nur auf Anweisung des Ministeriums des Innern oder des Ministeriums für Volksbildung.

(3) Geflaggt wird mit der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und der Fahne der internationalen Arbeiterbewegung.

(4) Werden bei festlichen Umzügen und bei Schulfeiern auch andere Flaggen gezeigt, 60 sind die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und die Fahne der internationalen Arbeiterbewegung an hervorragender Stelle zu führen.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 28. September 1955 über die Beflaggung von Dienstgebäuden und Betrieben (GBI. I S. 707).“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft Berlin, den 30. Juni 1956

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Labs
Staatssekretär

Anordnung über die finanzielle Unterstützung der Berufs- ausbildung in landwirtschaftlichen Produktions- genossenschaften.

Vom 5. Juli 1956

Zur Sicherung einer verstärkten Berufsausbildung und zur Hebung des Ausbildungsniveaus in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie zu ihrer Unterstützung bei der Finanzierung der hierbei entstehenden Mehrkosten wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, die Lehrlinge ausbilden, erhalten auf Antrag durch den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, einen finanziellen Zuschuß in Höhe bis zu 500 DM jährlich für jeden Lehrling, wobei sich die Höhe des Zuschusses nach dem für die Lehrlingsausbildung notwendigen finanziellen Mehraufwand richtet.

§ 2

Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben bei der Gewährung des finanziellen Zuschusses

1. den Zuschuß nach der Anzahl der Monate zu bemessen, die auf die Berufsausbildung entfällt, wenn der betreffende Lehrling im Laufe des Jahres seine Ausbildung bei einer LPG beginnt,
2. einen angemessenen Zuschuß auch dann zu gewähren, wenn die Lehrlinge weiterhin bei ihren Eltern Unterkunft und Verpflegung erhalten und nicht in Lehrlingsunterkünften der LPG untergebracht sind und dort verpflegt werden.

§ 3

Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, werden verpflichtet, den LPG zu empfehlen:

1. zur Berufsausbildung geworbene Jugendliche in solche LPG zu delegieren, in deren Lehrlingsunter-